

## **Satzung des Forschungs- und Lehrzentrums „Center for World Music“**

Auf der Grundlage des § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 a.) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69), geändert mit Art. 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds.GVBl. S.444) i. V. m. § 3 der Grundordnung in der Fassung vom 02.03.2005 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim – Heft 22 Nr. 2/2005), zuletzt geändert am 18.08.2006 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim – Heft 28 Nr. 2/2006) hat die Universität Hildesheim am 21.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Das Forschungs- und Lehrzentrum „Center for World Music“ dient dem Zweck, eine intensive und kooperative Umgebung für die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Musikethnologie und daran angrenzender Disziplinen bereitzustellen. Unter der Verantwortung des Forschungs- und Lehrzentrums werden musikethnologische Sammlungen, insbesondere das „Music of Man“ - Archiv („Sammlung Laade“) für Forschungs- und Lehrzwecke genutzt.

### **§ 1**

#### **Organisation**

- (1) Das Forschungs- und Lehrzentrum „Center for World Music“ ist eine Einrichtung der Universität Hildesheim. Andere Universitäten bzw. musikwissenschaftliche Institutionen im In- und Ausland können dem Zentrum beitreten. Das Forschungs- und Lehrzentrum bleibt auch in diesem Fall der Universität Hildesheim auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen diesen Hochschulen bzw. Einrichtungen zugeordnet.
- (2) Sach- und Personalmittel werden nach Maßgabe der Haushaltspläne für das jeweilige Haushaltsjahr durch das Forschungs- und Lehrzentrum bewirtschaftet. Dies gilt auch für darüber hinausgehende, z. B. durch Forschungsvorhaben eingeworbene Sach- und Personalmittel.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Das Forschungs- und Lehrzentrum wird vorrangig Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Musikethnologie und angrenzender Disziplinen betreiben. Es wird den Wissenstransfer zwischen allen beteiligten Hochschulen und Institutionen fördern und die Einwerbung von Drittmitteln verstetigen.
- (2) Das Forschungs- und Lehrzentrum hält die zur Erstellung von Inhalten notwendige Infrastruktur vor und stellt sie auch den beteiligten Hochschulen bzw. Institutionen zur Verfügung bzw. initiiert damit entsprechende Projekte. Gegen Entgelt kann die Infrastruktur Dritten zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 3**

#### **Vorstand**

- (1) Die Leitung des Forschungs- und Lehrzentrums obliegt einem Vorstand. Der Vorstand wird vom Präsidium der Universität Hildesheim für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

- (2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied des Präsidiums und zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe. Eine Bestellung externer Hochschullehrer/innen ist möglich.
- (3) Das Mitglied des Präsidiums übernimmt den Vorsitz.
- (4) Der Generalsekretär der Stiftung Niedersachsen kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Strukturplanung,
  - b. Erstellung von Zielvorgaben,
  - c. Entgegennahme der Zielerreichungsberichte,
  - d. Koordinierung von Kooperationen,
  - e. Abstimmung mit dem Kuratorium des „Music of Man“ - Archivs,
  - f. Prüfung des jährlichen Geschäftsberichts des Geschäftsführers,
  - g. Erstellung einer Geschäftsordnung für das Forschungs- und Lehrzentrum.
- (6) Der Vorstand ist für die Ausgestaltung der wissenschaftlichen Inhalte des Center for World Music in Forschung und Lehre verantwortlich. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wird in Abstimmung mit der Geschäftsführung ein wissenschaftlicher Beirat im Sinne des § 5 gebildet.
- (7) Bei Beitritt anderer Universitäten und musikwissenschaftlicher Institutionen ist beabsichtigt, die Zusammensetzung und Größe des Vorstandes durch eine Änderung der Satzung anzupassen.
- (8) Weitere Einzelheiten zum Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.

#### **§ 4**

##### **Geschäftsführung**

- (1) Die Bearbeitung der laufenden Geschäfte obliegt einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist Mitglied der Universität Hildesheim und wird vom Präsidium der Universität Hildesheim bestellt.
- (2) Dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Koordinierung der Forschungs- und Lehrprojekte,
  - b. Umsetzung der Strukturplanungen,
  - c. Einwerbung von Drittmitteln,
  - d. Koordinierung sonstiger Projekte gemäß § 2,
  - e. Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts.

#### **§ 5**

##### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Vorstand wählt für die Dauer von zwei Jahren einen wissenschaftlichen Beirat. Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus fünf sachverständigen Personen auf dem Gebiet der Musikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Musikethnologie.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung bei der Ausgestaltung der wissenschaftlichen Inhalte des Center for World Music in Forschung und Lehre und bei der Strukturplanung.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung des Präsidiums der Universität Hildesheim in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim verkündet.